

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1962	Nummer 127
--------------	--	------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
8. 11. 1962	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962 — Landeshaushalt —	1862
19. 11. 1962	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962 — Bundeshaushalt —	1868
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1962	1870

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962
— Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 11. 1962 —
 I B 2 Tgb.Nr. 5920 62

Gemäß § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO setze ich für den Abschluß der Kassenbücher (Land) für das Rechnungsjahr 1962 und für die Vorlage der Abschlußnachweisungen nachstehende Termine fest. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimme ich zur Durchführung des Jahresabschlusses folgendes:

1 Es haben abzuschließen:

1.1 die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen

T. am 3. Januar 1963,

1.2 die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen

T. am 25. Januar 1963.

1.3 Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen

bis zum 15. Februar 1963

anzunehmen mit der Maßgabe, daß Anordnungen über Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, **bis zum 25. Januar 1963** erteilt werden.

2 Die Abschlußnachweisungen mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen:

2.1 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

T. bis zum 9. Januar 1963,

2.2 durch die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen bei der Landeshauptkasse

T. bis zum 5. Februar 1963.

3 Allgemeines

3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassennachweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr 1962 den Kassen **möglichst frühzeitig** und nicht erst kurz vor dem Jahresabschlußtag zuzuleiten.

3.2 Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.

3.3 Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und im Einvernehmen mit dem Behördenleiter dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, die Aufgaben rechtzeitig zu erledigen. Er hat ferner in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben.

4 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

4.1 Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 und 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.

4.2 Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

4.21 Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete

Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister.

4.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war.

4.3 Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches v. 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltsordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.

4.31 Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.

4.32 Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung zu erläutern.

4.4 Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zu den Landeshaushaltsrechnungen nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.

4.5 Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Buchungsstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) und die Buchhalter der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.

5 Haushaltsreste

5.1 Aus dem Rechnungsjahr 1961 übernommene Haushaltsreste.

5.11 Die im Rechnungsjahr 1961 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1962 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresschluß für 1961 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

5.2 Am Schluß des Rechnungsjahres 1962 verbliebene Haushaltsreste.

5.21 Die am Schluß des Rechnungsjahres 1962 bei den einmaligen und bei den ausdrücklich als übertrag-

bar bezeichneten fortdauernden Ausgaben nicht ausgegebenen Beträge können als Haushaltsausgabereste nachgewiesen werden. **Bei der Bildung der Haushaltsausgabereste bitte ich einen strengen Maßstab anzulegen und Haushaltsausgabereste nur in der Höhe nachzuweisen, in der die nicht verwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck noch erforderlich sind.** Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabemitteln, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung der Haushaltsmittel im nächsten Rechnungsjahr nicht mehr benötigt werden, sind in Abgang zu stellen. Das gilt auch für solche Mittel, bei denen die in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit abgelaufen ist.

- T.**
- 5.22 Haushaltsausgabereste bei übertragbaren Bewilligungen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, sind von der bewirtschaftenden Stelle zu bilden. Die bewirtschaftenden Stellen haben die Kassen bis zum Abschlußtage mit entsprechenden Weisungen zu versehen.
- 5.23 Die Haushaltsausgabereste bei den übrigen übertragbaren Mitteln werden durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse gebildet. Die Fachminister haben der Landeshauptkasse die entsprechenden Weisungen spätestens bis zum **20. Februar 1963** zu erteilen.
- 5.24 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 5.25 **Nach dem Kassenabschluß für den Monat Dezember 1962 sind auf bewilligte Haushaltsvorgriffe Ausgaben in der alten Rechnung nicht mehr zu buchen.** Von diesem Zeitpunkt an sind Ausgaben ausschließlich in der neuen Rechnung nachzuweisen.
- T.**
- 5.26 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschließlich Vorgriffe (nach vorstehenden Nummern 5.21 bis 5.24) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Bewilligungen so bald wie möglich, spätestens **bis zum 20. Februar 1963**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
- 5.27 Die in das Rechnungsjahr 1963 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.
- 5.28 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß über die bei den einmaligen Bauvorhaben gebildeten und von mir noch nicht freigegebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird. Die Genehmigung gilt nur zur Durchführung von Maßnahmen, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
- 5.29 **Von dieser Freigabe sind jedoch ausgenommen die von der Landesregierung in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 bei den einmaligen Bauvorhaben nach § 14 Abs. 2 der Haushaltsgesetze 1961 und 1962 gesperrten und bis zum Rechnungsabschluß 1962 noch nicht freigegebenen Beträge. Diese Haushaltsausgabereste dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem ich der Verausgabung nach § 30 Abs. 2 RHO zugestimmt habe.**

5.2.10 Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1962 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1962 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 8. Februar 1963** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

6 Titellübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen

6.1 In den Titellübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. 7.1).

6.11 Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titellübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen.

6.12 Alle Titellübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.

6.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titellübersichten in ihre Bücher.

6.14 Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:

a) in der Zeit vom **5. bis 8. Februar 1963** eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste, sowie Titellübersichten der Landeshauptkasse als Amtskasse nach dem Stande von 31. Januar 1963,

b) in der Zeit vom **22. bis 28. Februar 1963** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 15. Februar 1963 erteilten Anordnungen.

6.2 Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1962 abgeschlossen werden solien, sind zum Teil aus den Mitteln des Kapitels 14 81 Titel 205 verstärkt worden. **Aus den Verstärkungsmitteln dürfen Reste nicht gebildet werden.**

6.21 Über die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel hat die Landeshauptkasse eine Nachweisung nach meiner näheren Anordnung aufzustellen und mir nach dem **15. Februar 1963** umgehend vorzulegen.

6.3 Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titellübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben (Tit. 710 ff.) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach beigefügtem Muster 1 vorzulegen.

6.4 Der Landeshaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 14 81 Titel 399 — **Unvorhergesehenes** — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,

a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und

b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mir **nach dem 15. Februar 1963** umgehend vorzulegen.

6.5 Jede Kasse hat binnen 2 Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten bei den Verwahrungen und Vorschüssen gebuchten Beträge (ohne Gehaltsvorschüsse), die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, der übergeordneten Kasse vorzulegen; die Nachweisungen sind mit der Richtigkeitsbescheini-

T.**T.****T.****T.****Muster 1****Muster 2**

gung des Kassenaufsichtsbeamten zu versehen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000,— DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. (Vgl. auch 6.53)

T.

6.51 Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 20. Februar 1963** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

6.52 Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen: Sp. 1: Lfd. Nr.; Spalte 2: Zeitpunkt der Entstehung des Betrages; Sp. 3: Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung; Sp. 4: Betrag; Sp. 5: Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung; Sp. 6: Begründung, weshalb der Betrag a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte. Die Angaben in Sp. 5 und 6 sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen.

6.53 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten. **Ich weise darauf hin, das es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.**

7 Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

7.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen.

7.11 Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der volle Betrag oder b) nur Teilbeträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher 2 Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.

7.111 In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

7.112 In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht — wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.

7.12 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

7.13 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBL. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der

Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.

7.14 Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

7.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. 9.1), für die Rechnung und als Entwurf.

7.16 Die Amtskassen legen **bis zum 18. Januar 1963** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben.

7.17 Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 15. Februar 1963** dem Landesrechnungshof.

7.18 Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

7.19 Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115¹ Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

7.2 Oberrechnungen sind nicht zu fertigen.

7.21 Es ist zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titel-ergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen, in dem in Abweichung von der RRO die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind.

7.22 Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.

7.23 Soweit geeignete Buchungsmaschinen zur Verfügung stehen, können die Anhänge auch nach anl. Muster 3 aufgestellt werden. Dabei sind zunächst die Einnahmen bis zur Kapitelsumme und die Kapitelsummen dann zur Einzelplansumme zusammenzustellen. In gleicher Weise ist bei den Ausgaben zu verfahren. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummern-Verzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

7.24 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

7.25 **Bis zum 8. Februar 1963** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

8 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

8.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1962 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten.

8.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

8.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter 8.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß

T.

T.

Mu:

T.

T.

bis zum 31. Juli 1963 erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

9 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

- 9.1 Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen vorzulegen (s. 7,15). Sie ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.
- 9.11 Für die Aufstellung der Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung 1962 ist das geänderte Muster 21 RWB den Ministerien in der erforderlichen Anzahl zugegangen.
- 9.12 Ich bitte, das geänderte Formblatt — unter Freilassung der Spalte 2 (Titel) — auch für die Beiträge nach Muster 22 RWB zu verwenden.
- 9.13 Die Fachminister teilen den nachgeordneten Behörden rechtzeitig mit, wenn für einzelne Kapitel oder Titel Beiträge nach dem geänderten Muster nicht vorzulegen sind, weil ihnen ausreichend Unterlagen für die Aufstellung des Beitrages bereits zur Verfügung stehen.
- 9.2 Für das Rechnungsjahr 1962 verzichte ich bei den Einzelplänen 12 und 14 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den nachgeordneten Behörden für die Kap. 12 61, 12 62 und 12 63 sowie für die Kap. 14 01, 14 21, 14 32, 14 65 Tit. 3–47, 680–685, 688 und 689, Kapitel 14 71, 14 75, 14 76, 14 78 und 14 81. Hingegen sind die Anlagen II bis VIII (vgl. 9.4) **gesondert** für jedes Kapitel — gegebenenfalls **gesondert** Fehlanzeige — einzusenden. Auf den Anlagen bzw. den Fehlanzeigen sind Kapitel usw. anzugeben.
- 9.3 Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1962 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltsrechnung unter Verwendung des geänderten Musters (s. 9.11) in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt.
- 9.31 Die Ministerien haben hierbei die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) in dem geänderten Muster (s. 9.11) unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshaushaltsplans 1962 (Klebeverfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabentitel rechtzeitig vorzubereiten.
- 9.311 Bei den letzteren bitte ich, das Wort „außerplanmäßig“ als Überschrift in die Spalte 3 (Zweckbestimmung) zu setzen. In einer neuen Zeile folgen dann die in der Genehmigung des Finanzministers aufgegebenen Titelzahl in Spalte 2 und Zweckbestimmung in Spalte 3 — vgl. § 14 RRO —.
- 9.312 Die im Haushaltsplan aufgeführten **L e e r t i t e l** (Titel mit Zweckbestimmung ohne Ansatz) sind mitaufzunehmen.
- 9.32 Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen — ohne Spalten 12 und 13 — verantwortlich.
- 9.33 Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. (s. 9.1) aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge sowie Anlagen von dem zuständigen Beamten festzustellen und dem Finanzministerium zu übersenden.
- 9.4 Da der Landtag wiederholt beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung gefordert hat, bitte ich den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlagen I (Begründung der außerplanmäßigen Haus-

haltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben — § 80 RHO —) und VII (Erklärung des Behördenleiters nach § 71 Abs. 3 RWB) für ihre Einzelpläne im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt so früh wie möglich, unter Umständen auch in Teilabschnitten, für die Einzelpläne 01, 02, 03, 04, 07, 08, 12 und 13 **spätestens zum 15. März 1963** und für die Einzelpläne 05, 06 und 10 **spätestens zum 29. März 1963** zu übersenden. Haushaltsreste, die nach § 7 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung der Beiträge an den Finanzminister noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die übrigen Anlagen zum Beitrag können **bis zum 14. Juni 1963** nachgeliefert werden, und zwar die

Anlage II — Nachweisung über den Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 79 RHO) —

Anlage III — Nachweisung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen **Haushaltseinnahmen** aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 RHO) —

Anlage IV — Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Finanzministers von einer Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 RHO) —

Anlage V — Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 79 RHO) —

Anlage VI — Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1962 vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) —

Anlage VIII — Erläuterung der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben (§ 71 Ziffer 2 RWB) —

9.41 Zu Anlage II — Nachweisung über niedergeschlagene Beträge, § 79 RHO und § 71 Ziff. 1 RWB —

9.411 In die nach Muster 24 RWB aufzustellende Anlage II zur Landeshaushaltsrechnung sind alle im abgelaufenen Rechnungsjahr nach § 54 RHO i. Verb. mit § 66 RWB niedergeschlagenen Beträge aufzunehmen, und zwar von der Dienststelle, die die Niederschlagung beantragt bzw. bei deren Kasse der Betrag zum Soll gestanden hat.

9.412 Der niedergeschlagene Betrag ist in die Nachweisung des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem die Sollstellung gelöscht worden ist.

9.413 Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Strafen, Erlösen und dgl. auf Grund besonderer Gesetze usw. sind in der Anlage II nicht aufzuführen.

9.414 Die Erfassung der von außerhalb der Landesverwaltung stehenden kommunalen usw. Dienststellen verfügten Niederschlagungen von Forderungen des Landes regeln die betr. Fachministerien usw., die den kommunalen Dienststellen die Ermächtigung dazu übertragen haben.

9.42 Zu Anlage VI — Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1962 vorgenommenen Tauschgeschäfte, § 47 Abs. 6 RHO —

9.421 In die Anlage sind aufzunehmen unter Abschnitt „a) Tausch von Grundstücken“ (Vgl. hierzu Abschnitt C des RdErl. des Finanzministers vom 26. 9. 1956 — VS 2200 — 1065/56 — III B 1 — siehe SMBl. NW. 640 —)

T.

T.

T.

„b) Sonstige Tauschgeschäfte“

(Soweit der Landtag in Fällen von besonderer Bedeutung bereits hiervon benachrichtigt ist — vgl. § 47 Abs. 6 RHO — sind Datum und Nr. der Vorlage bzw. Drucksache oder Tag der Ausschusssitzung in Spalte 11 der Anlage anzugeben).

- 9.43 Zu Anlage VIII — Erläuterungen der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben, § 71 Ziffer 2 RWB —.
- 9.431 Mehr- und Mindereinnahmen und **Minderausgaben** — Spalten 10 und 11 des Beitrages zur Landeshaushaltsrechnung — brauchen bis zum Betrage von 300,— DM in der Anlage VIII nicht erläutert zu werden.
- 9.432 Für größere Beträge gilt die bisherige Regelung, daß sie nicht erläutert zu werden brauchen, wenn sie
- a) 10 % des Haushaltsbetrages nicht übersteigen und
 - b) im Einzelfalle nicht mehr als 3000,— DM betragen.

Kasse

Muster 1
zu 6.3)

Nachweisung

der in den einmaligen Bauausgaben (Rechnungsjahr 1962) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken

[illegible]

Landeshauptkasse

Düsseldorf, den 1963

Muster 2
(zu 6.4)

Nachweisung
der im Rechnungsjahr 1962 aus Kapitel 1481 Titel 399
gedeckten und geleisteten Ausgaben

Lfd. Nr.	Ausgabebezug	Zugewiesene Haushaltsmittel		Ist-Ausgaben DM
		Erlaß d. Fin.-Min. vom	Betrag DM	
1	2	3a	3b	4

1. Aus Kap. 1481 Titel 399 **gedeckte** Ausgaben

.....
.....
.....
.....

2. Bei Kap. 1481 Titel 399 **gebuchte** Ausgaben

.....
.....
.....
.....

Kasse

Muster 3
(zu 7.23)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag	Titelsumme	Kapitelsumme
------	----------------------------	------------	--------	------------	--------------

Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang
Einzelplan

- 1 Stadthauptkasse
- 2 Stadtkasse
- 3 Kreiskasse
- 4 Finanzkasse
- 5 Regierungshauptkasse

usw.

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962**— Bundeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1962 —
I B 2 Tgb.Nr. 6536/62

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Die nach Nr. 3 geforderten Anzeigen der Kassen über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1962 sind in NW wie bisher grundsätzlich durch Postkarte (nicht fernmündlich oder fernschriftlich) zu erstatten.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A 6 — A 0271 — 1:62

I A 4 — H 2030 — 20:62

Bonn, den 7. November 1962

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1962

Anlg.: — 1 —

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1962 sind abzuschließen:

- a) von den Amtskassen — allgemein —

am 3. Januar 1963,

- b) von den Oberkassen 1. Stufe

am 9. Januar 1963,

- c) von den Oberkassen 2. Stufe

(die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse abrechnen)

am 14. Januar 1963.

- d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1962 den 3. Januar 1963. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1962 bis spätestens 27. Dezember 1962 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1962 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankauferdarlehen für Fahrräder, Zolnhunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschn. IV B Abs. 8 zu 3—6 DV BestL.)

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

2. Für den E. Pl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

3. Damit ich über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1962 möglichst schnell unterrichtet werde, bitte ich wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß der Bücher 1962 (3. 1. 1963) den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch Postkarte (ggf. fernschriftlich) die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1962 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf **volle 1000,— DM** ab- bzw. aufzurunden.

- b) Die Oberkassen 1. Stufe (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) **bis zum 7. Januar 1963** der Bundeshauptkasse oder, soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf **volle 1000,— DM** ab- bzw. aufzurunden.

- c) **Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen** verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse am **9. Januar 1963** vorliegen sollen.

4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

- a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe **bis zum 7. Januar 1963,**

- b) durch Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse **bis zum 7. Januar 1963,**

- c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe **bis zum 11. Januar 1963,**

- d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse **bis zum 16. Januar 1963.**

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1962 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisung so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln.

5. Ich bitte, die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan hierüber führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlaß im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag“

Korff

Anlage zu: BMF — II A:6 — A 0271 — 1/62 vom 7. November 1962

Muster

(Kasse)

Abr.Konto Nr.

Vorausmeldung
(Beträge in 1000 DM)

Es wurden gebucht in der Zeit vom 1. 1. 1962 bis 3. 1. 1963

Epl.		o.H.	a.o.H.
06	E		
	A		
08	E		
	A		
14	E		
	A		
33	E		
	A		
Summe	E		
	A		

..... 1963
(Ort)

(Unterschriften)

An

(Kasse)

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Porto- und Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Geschäftliche Behandlung der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	265	seines Rechtsnachfolgers in dem Hauptprozeß, wenn die Rechtsverteidigung des Dritten darauf abzielte, von der Verpflichtung zum Eintritt in den Rechtsstreit entbunden zu werden. Für die Vertretung des Dritten kann der Rechtsanwalt demnach eine besondere Vergütung beanspruchen. OLG Köln vom 11. Oktober 1961 — 8 W 90/61	272
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	266		
Bekanntmachungen	266	5. BRAGEBO § 15 Satz 1. — Zurückverweisung im Sinne von § 15 BRAGEBO liegt auch dann vor, wenn die Rechtsmittelinstanz ein Grundurteil bestätigt. OLG Hamm vom 19. Juni 1962 — 14 W 79/62	273
Personalnachrichten	268	6. BRAGEBO § 52; ZPO § 91. — Der Senat hält im Grundsatz daran fest, daß eine Verkehrsgebühr für den Verkehr mit der Revisionsinstanz regelmäßig nicht zu erstatten ist. Er geht aber von seiner bisherigen Auffassung (zuletzt Rpfleger 61. 260) ab, daß die Verkehrsgebühr für die Revisionsinstanz nur dann als notwendig zu erstatten ist, wenn das Revisionsgericht eine Aufklärung tatsächlicher Art benötigt und deshalb einer Partei eine Auflage macht, der sie ohne Zuziehung eines zweiten Anwalts nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit entsprechen kann. — Die möglichen Ausnahmefälle lassen sich nicht näher abgrenzen; sie müssen ganz besonderer Art sein und können eher bei einer notwendigen Aufklärung von Tatsachen als bei Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht gegeben sein. OLG Hamm vom 23. Februar 1962 — 14 W 135, 174/61	273
Rechtsprechung		7. Ges. z. Änderung der BRAGEBO und des GKG vom 19. Juni 1961 (BGBl. I 769) § 1 Ziff. 5. — Die erhöhten Gebühren gelten nicht für solche Sachen, in denen sich die Vergütung des Armenanwalts nicht nach der BRAGEBO, sondern noch nach dem ArmAnwG bemißt. OLG Hamm vom 21. Mai 1962 — 14 W 179/61	274
Zivilrecht		Strafrecht	
1. BGB §§ 705 ff., 535 ff. — Bei dem sogenannten Automaten-Aufstellvertrag handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der neben mietrechtlichen Merkmalen solche gesellschaftsvertraglicher Art umfaßt. Zur Verjährung der Ansprüche, die den gesellschaftsähnlichen Teil betreffen. OLG Köln vom 20. Juni 1962 — 2 U 139/61	269	1. StGB § 175; U-Haft-Entsch-Gesetz § 2 II. — Küsse zwischen Männern sind noch nicht als Unzucht im Sinne des § 175 StGB anzusehen, auch wenn sie der Erregung der Wollust dienen. Sie stellen aber eine grobe Unsittlichkeit im Sinne des § 2 II des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft dar. OLG Hamm vom 20. Juli 1962 — 3 Ss 699/62	274
2. ZPO §§ 103 ff., 794 I Nr. 1 und 2, 795, 767 I und II. — Haben die Parteien im Rahmen des Scheidungsrechtsstreits für den Fall der Scheidung u. a. über die Kosten des Rechtsstreits einen Vergleich geschlossen, der keinen Gesamtvergleich oder Teilgesamtvergleich in Ehesachen bildet, so kann der Beklagte, der in die Kosten verurteilt ist, die Nichtigkeit und die Anfechtung des Vergleichs sowie mit Rücksicht auf den Vergleich rechtsmißbräuchliches Verhalten der Klägerin nicht im Kostenfestsetzungsverfahren einwenden, sondern nur in einem Verfahren der Vollstreckungsgegenklage. OLG Düsseldorf vom 7. Februar 1962 — 10 W 6/62	270	2. StGB § 227 I. — Entfernt sich einer von drei an einer Schlägerei Beteiligten und ist nicht festzustellen, ob nicht erst danach der Tod oder die schwere Körperverletzung eines der beiden anderen Beteiligten verursacht worden ist, so ist § 227 StGB nicht anwendbar (im Anschluß an RG JW 38, 3157). OLG Köln vom 25. Mai 1962 — Ss 55/62	275
3. ZPO § 115; BRAGEBO §§ 23, 32 II, 118 I Nr. 1 und 2, 122 I. — Schließen die Parteien außergerichtlich einen ihre rechtlichen Beziehungen für die Zeit nach der Scheidung regelnden Vergleich und wird dieser in dem einzigen Termin zur mündlichen Verhandlung des Scheidungsverfahrens nach dem Erlaß des noch nicht rechtskräftigen Scheidungsurteils antragsgemäß zu Protokoll des Gerichts genommen, so kann der im Armenrecht „für den abzuschließenden Vergleich“ beigeordnete Prozeßbevollmächtigte eine halbe Prozeßgebühr, nicht eine Geschäftsgebühr und eine Besprechungsgebühr in Höhe je einer halben Regelgebühr mit Erfolg aus der Landeskasse erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 19. September 1962 — 10 W 186 und 163/62	271		
4. BRAGEBO §§ 6 I Satz 1, 13 II Satz 1. — Hat ein Rechtsanwalt in einem wegen des Todes einer Partei ausgesetzten Rechtsstreit zunächst den verstorbenen Beklagten, dann einen Dritten, gegen den der Rechtsstreit von der Gegenpartei irrtümlich aufgenommen worden ist, und schließlich den Rechtsnachfolger des Verstorbenen vertreten, dann betrifft die Vertretung des Dritten in dem Zwischenstreit nicht dieselbe Angelegenheit wie die Vertretung des Verstorbenen und			

— MBL NW. 1962 S. 1870.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.